

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: AmREG Art 28

Rechtssatz: Wurden die Vermögen eines Gläubigers und eines Schuldners nach § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen vom 14. Juli 1953 als dem Reich verfallen erklärt und wurde eine aus der Zeit vor der Verfallserklärung herrührende Verbindlichkeit des Schuldners durch Verrechnung zwischen zwei verschiedenen, die verfallenen Vermögen verwaltenden Dienststellen des Reichs "getilgt", so kann sich der Schuldner nach der Rückerstattung seines Vermögens gegenüber dem Gläubiger, dessen Vermögen und damit auch die Forderung zurückerstattet wurde, nicht auf den Schuldnerschutz des Art 28 AmREG berufen.

2. Gesetz: §§ 246 BGB, 18 Abs 1 Nr 1, Nr 3 UmstG

Rechtssatz: Eine am 20. Juni 1948 rückständige Zinsforderung ist auch dann im Verhältnis 10 : 1 umzustellen, wenn die Hauptforderung nach § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG im Verhältnis 1 : 1 umgestellt wird.

Aktenzeichen: **II** ZR 187/55

Urt. des BGH v. 14. Februar 1957

LG Frankfurt
OLG Frankfurt

Verkündet
am 18. Februar 1957

Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Irma K [REDACTED], geb. G [REDACTED],
vertreten durch ihren Generalbevollmächtigten,
den Kaufmann Heinz K [REDACTED], T [REDACTED] Calle de
J [REDACTED], Staat Arizona (USA),

Beklagten, Widerklägerin, Beru-
fungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Leopold K [REDACTED], P [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED] E [REDACTED] Staat O [REDACTED] USA),

Kläger, Widerbeklagten, Berufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Delbrück, Dr. Haidinger,
Dr. Nörr und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile der
5. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt/Main vom
24. März 1954 und des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt/Main vom 10. Juni 1955 aufgehoben.

Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 28.651,50 DM
nebst 5 % Zinsen aus 2.865,15 DM für die Zeit vom
12. Mai 1937 bis 20. Juni 1948 und weitere 5 % Zinsen
aus 28.651,50 DM seit 21. Juni 1948 zu bezahlen.

Die Beklagte trägt von den Kosten der ersten Instanz 5/6,
von den Kosten der zweiten Instanz 4/5, der Kläger von
den Kosten der ersten Instanz 1/6 und von den Kosten der
zweiten Instanz 1/5. Die Kosten der Revision trägt der
Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und sein Bruder Sali K., der Rechtsvorgänger der Beklagten, betrieben früher u.a. unter der Rechtsform einer bürgerlichrechtlichen Innengesellschaft den Grundstückshandel in F.. Sie waren zugleich die alleinigen Teilhaber der OHG Sali K., I. & Co, die zu 3/4 als Miteigentümerin des Grundstücks K. str. eingetragen war. Der restliche Anteil von 1/4 war für Sali K. eingetragen. Die OHG trat am 1. Januar 1930 in Liquidation. In der vom Liquidator durchgeführten Versteigerung des Grundstücks erhielt der Kläger den Zuschlag zu einem Bargebot von 57.303,03 RM. Da er den Gestehtungspreis nicht bezahlte, wurde die Forderung gegen ihn auf die nach dem Grundbuch Berechtigten, die OHG und den Ehemann der Beklagten, unter Eintragung einer Sicherungshypothek übertragen. Am 11. März 1936 hatte der Kläger auch die zwischen ihm und seinem Bruder bestehende bürgerlichrechtliche Gesellschaft gekündigt. Durch Bekanntmachung vom 5. Juli 1939 (RAnz vom 6. Juli 1939) wurde das Vermögen des Klägers, durch Bekanntmachung vom 8. März 1939 (RAnz vom 10. März 1939) das Vermögen des Rechtsvorgängers der Beklagten auf Grund § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen vom 14. Juli 1933 als dem Reich verfallen erklärt. Der zur Verwaltung des Vermögens des Klägers bestellte Treuhänder war mit dem für den Rechtsvorgänger der Beklagten bestellten Treuhänder darüber einig, daß das Grundstück K. str., wenn es auch als im Miteigentum der OHG und des Sali K. stehend eingetragen war, nach den Vereinbarungen der beiden Brüder so betrachtet werden solle, als hätte es und die aus seiner Versteigerung herrührende Forderung auf den Gestehtungspreis zu der zwischen beiden bestehenden, inzwischen gekündigten bürgerlichrechtlichen Innengesellschaft gehört, an der beide je zur Hälfte beteiligt waren, sodaß demnach dem Rechtsvorgänger der Beklagten aus der



Auseinandersetzung dieser Gesellschaft ein Anspruch auf die Hälfte der Forderung aus dem Zuschlag, also von 28.651,50 RM zugestanden hatte. Als der Rechtsvorgänger der Beklagten im Jahre 1937 die ihm auf Grund des Zuschlags zugeteilte Forderung gegen den Kläger geltend gemacht hatte, hatte dieser zur Abwendung der Zwangsvollstreckung Wertpapiere hinterlegt. Diese Wertpapiere überließ der für das Vermögen des Klägers bestellte Treuhänder im Februar 1940 dem Treuhänder für das Vermögen des Rechtsvorgängers der Beklagten, um damit den zugunsten dieser Vermögensmasse aus der Verwertung des Grundstücks herrührenden Rechnungsposten von 28.651,50 RM zu tilgen. Die Hypothek wurde gelöscht.

Nach dem Kriege erhielt der Kläger das Grundstück, das vom Deutschen Reich weiterveräußert war, auf Grund eines Vergleiches im Rückerstattungsverfahren zurück. Er wurde am 11. Dezember 1950 wieder als Eigentümer eingetragen. Die Beklagte hat wegen des Grundstücks keine Rückerstattungsanträge gestellt. Ein gegen den Kläger gerichteter Rückerstattungsantrag auf Wiedereintragung der Hypothek wurde zurückgewiesen. In einem Rückerstattungsverfahren der Beklagten gegen das Deutsche Reich kam am 16. November 1954 ein Vergleich zustande, wonach die Beteiligten darüber einig waren, daß dem Deutschen Reich bzw. seinem Rechtsnachfolger "aus dem Vermögensverfall des Rechtsvorgängers der Beklagten keine Rechte mehr zustehen, insbesondere nicht aus dem Zuschlagsbeschluß über das Grundstück, und auf Grund der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen" zwischen den beiden Brüdern.

Da die Beklagte sich bürgerlichrechtlicher Ansprüche auf das Grundstück rühmte, erhob der Kläger negative Feststellungsklage, die inzwischen durch beiderseitige Erklärung

in der Hauptsache erledigt ist. Mit der in diesem Verfahren erhobenen Widerklage hat die Beklagte in erster Instanz beantragt, ihr das Eigentum zu 5/8 an dem Grundstück zu verschaffen, hilfsweise den Kläger zur Zahlung von 150.000 DM zu verurteilen. Sie hat ihren Klagantrag dahin geändert, festzustellen, daß das Grundstück für Rechnung einer noch nicht aufgelösten bürgerlichrechtlichen Gesellschaft, an der beide Parteien zu gleichen Teilen berechtigt seien, zurückerstattet sei. Nach Abweisung der Widerklage hat sie diesen Hauptantrag in der Berufungsinstanz wiederholt. Zur Begründung eines in dieser Instanz gestellten Hilfsantrags zur Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 28.651,50 DM nebst 5 % Zinsen seit 12. Mai 1937 hat sie geltend gemacht, daß ihr als Erbin ihres Ehemanns aus der Auflösung der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft ein als Auseinandersetzungsforderung im Verhältnis 1 : 1 umgestellter Anspruch in Höhe der Hälfte des Gestehungspreises des Grundstücks zustehe, der durch die nach der Einziehung der beiderseitigen Vermögen erfolgten Abrechnungsmaßnahmen des Reichs nicht erloschen sei.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision greift die Beklagte lediglich die Abweisung des Hilfsantrags an, während der Kläger die Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe:

Nach den auf Grund übereinstimmender Angaben der Parteien getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts bestand zwischen dem Kläger und dem Rechtsvorgänger der Beklagten eine Innengesellschaft mit hälftiger Beteiligung. Ferner nimmt das Berufungsgericht in tatsächlicher Hinsicht an, daß sämtliche Liegenschaften, gleichgültig auf wessen

Namen sie eingetragen waren, demnach auch das Grundstück K[REDACTED]str. [REDACTED] nach dem Willen der beiden Brüder wirtschaftlich als Vermögen der Innengesellschaft betrachtet werden sollten. Aus der Auflösung dieser Innengesellschaft habe der Rechtsvorgänger der Beklagten die Hälfte des Gestehungspreises des Grundstücks, also 28.651,50 RM beanspruchen können. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Der Kläger hat selbst nicht angezweifelt, daß seinem früheren Teilhaber ein Anspruch aus der Auseinandersetzung der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen in dieser Höhe zustand. Mit der Erklärung des Verfalls des Vermögens des Rechtsvorgängers der Beklagten auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen vom 14. Juli 1933 war dieser Anspruch am 10. März 1933 auf das Reich übergegangen. Ihn macht die Beklagte heute gegen den Kläger geltend. Was die Aktivlegitimation der Beklagten anlangt, so braucht keine Stellung dazu genommen zu werden, ob, wie der Große Zivilsenat (BGHZ 16, 350) für den Fall der Entziehung von Wertpapieren und der II. Zivilsenat (BGHZ 9, 34) für die Entziehung einer Forderung entschieden haben, die Beklagte als Alleinerbin des von der Einziehung des Vermögens Betroffenen wegen des jeder rechtsstaatlichen Ordnung widersprechenden Unrechtsgehalts der Verfallserklärung mit dem Wegfall des nationalsozialistischen Regimes ohne weiteres die frühere Forderung geltend machen konnte, oder ob im Sinne der Entscheidung des Großen Zivilsenats durch die Verrechnung der Forderung zwischen den beiden eingezogenen Vermögensmassen nicht eine solche Veränderung eingetreten war, daß es erst einer Wiederherstellung der ursprünglichen Rechtsposition des Gläubigers bedurfte. In dem Rückerstattungsverfahren, das die Beklagte eingeleitet hatte, wurde in dem Vergleich vom 16. November 1954 festgestellt, daß dem früheren Entzieher keine Rechte aus dem Zuschlagsbeschluß und auf Grund der gesellschaftsrechtlichen Bezie-

hungen der früheren Teilhaber in Ansehung des Grundstücks Kaiserstr. 77 mehr zustanden. Nach Art 15 Abs 3 AmREG (eingefügt durch Gesetz Nr 5, 6. Änderung des MRG Nr 59 vom 17.5.1950 /ÄHK ABl 1950, 467; hat der Vergleich dieselbe Rechtswirkung wie eine dem Rückerstattungsanspruch stattgebende Entscheidung, d.h. der Verlust des Rechts gilt nach Art 15 Abs 1 AmREG als nicht eingetreten. Damit war der Betroffene wieder Inhaber der Forderung, sodaß die Beklagte als seine Rechtsnachfolgerin grundsätzlich von dem Kläger als dem Schuldner der Forderung die Erfüllung verlangen konnte. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird durch Art 28 AmREG der Schuldner vor der Gefahr einer nochmaligen Zahlung geschützt, wenn er in der Zwischenzeit an den Entzieher geleistet hat. Wäre daher auf die Forderung der Beklagten oder ihres Rechtsvorgängers zu einem Zeitpunkt gezahlt worden, als zwar die Forderung, aber noch nicht das Vermögen des Klägers eingezogen war, so wäre der Kläger nach Art 28 AmREG befreit. Zwar wurde das Vermögen des Gläubigers vor dem des Schuldners eingezogen, die Zahlung an die das eingezogene Vermögen des Gläubigers verwaltende Dienststelle des Reichs geschah jedoch erst zu einem Zeitpunkt, zu dem auch das Vermögen des Schuldners dem Reich verfallen war. Da somit die Verrechnung zwischen den beiden Treuhändern, die die eingezogenen Vermögensmassen von Gläubiger und Schuldner zu verwalten hatten, erst nach der Verfallserklärung geschah, erhebt sich die Frage, ob der Schuldnerschutz auch in einem solchen Fall Platz greift, in dem nicht von dem ursprünglichen Schuldner an den Entzieher geleistet wurde, sondern lediglich von einer dem Reich gehörenden Vermögensmasse an eine andere, ebenfalls dem Reich zustehende Vermögensmasse eine Vermögensverschiebung erfolgte. Die Anwendung des Art 28 AmREG scheitert nicht schon daran, wie die Revision meint, daß es sich in diesem Fall um keine Leistung mehr handele, wie sie

Art 28 AmREG vorsehe, da auf Grund einer Gesamtrechtsnachfolge des Reichs hinsichtlich Gläubiger und Schuldner Forderungen und Verbindlichkeiten erloschen seien. Der Fall des Erlöschens durch Vereinigung von Forderung und Schuld, wie er z.B. bei der Erbfolge gegeben ist, liegt nicht vor, da einmal nur das in Deutschland belegene Vermögen von der unrechtmäßigen Enteignung erfaßt wurde, und zudem die Rechtssubjekte weiterbestanden. Auf der andern Seite ergibt sich die Anwendung des in Art 28 AmREG festgelegten Schuldnerschutzes auch nicht deshalb, weil, worauf der Kläger hinweist, die Vermögensmassen nach der Einziehung zunächst getrennt blieben, es sich somit bei der gegenseitigen Verrechnung um eine Leistung gehandelt hätte. Nach § 39 Abs 1. 3 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigung bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (RGBl I, 1333) haftet das Reich vergleichbar der Haftung des Erben bei der Beschränkung seiner Haftung auf den Nachlaß für Forderungen gegen den früheren Träger der eingezogenen Rechte mit den ihm durch die Einziehung zugefallenen Sachen und Rechten. Damit ist lediglich gesagt, daß bei Einziehung des Vermögens eines Schuldners sich der Gläubiger aus dem eingezogenen Vermögen befriedigen kann. Daß in einem solchen Fall die Leistung aus dem eingezogenen Vermögen an den Gläubiger, der über seine Forderung verfügen kann, die Schuld tilgt, ist selbstverständlich. Sinn des § 39 des Entschädigungsgesetzes war es, festzulegen, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes trotz Einziehung des Schuldnervermögens eine Haftung für die Verbindlichkeiten weiterbestand, nachdem für die vorausgegangene Zeit eine solche Haftung ^{kraft} ausdrücklicher Gesetzesbestimmung ausgeschlossen war (§§ 1, 2, 4, 18, 19 des Gesetzes), und dem betroffenen Gläubiger lediglich nach §§ 6, 20 des Gesetzes eine Entschädigung gewährt werden konnte (vgl Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, I, b, 39, Einführung: RGZ

152, 111). Diese Regelung hat lediglich den Fall im Auge, daß gegen den Rechtsnachfolger im Vermögen des Schuldners von einem von ihm verschiedenen Gläubiger Ansprüche erhoben werden. Mehr läßt sich auch nicht dem Art 3/ AmREG entnehmen, wonach es bei Rechten an dem entzogenen Vermögensgegenstand, die nach der Entziehung getilgt oder abgelöst wurden, bei der Tilgung oder Ablösung bleibt und die Rechte nicht wieder aufleben, wenn der entzogene Vermögensgegenstand zurückerstattet wird. Auch in diesem Fall handelt es sich darum, daß ein Gläubiger einem Schuldner gegenüberstand, dessen Vermögen entzogen wurde, nicht jedoch, worauf es hier ankommt, daß zugleich das Vermögen des Gläubigers von demselben Rechtssubjekt, das sich des Vermögens des Schuldners bemächtigt hatte, entzogen wurde, und nach der Entziehung gegenseitige Rechnungsposten ausgeglichen wurden.

Wenn das Reich durch Verrechnung zwischen den beiden ihm gehörenden Vermögensmassen von Gläubiger und Schuldner eine Schuld "getilgt" hat, so mag dies zur Folge haben, daß es, selbst wenn tatsächlich die Möglichkeit bestanden hätte, als Inhaber der Gläubigerstellung eine solche Forderung gegen den Schuldner nicht mehr erheben konnte. Insoweit besteht kein Unterschied zu dem oben erörterten Fall, daß das Reich nach Entzug des Vermögens des Schuldners einen von ihm verschiedenen Gläubiger befriedigt hat. Um aber zu entscheiden, ob die "Tilgung" der Schuld auch gegenüber dem früheren Gläubiger Bestand hat, dem sein entzogenes Vermögen zurückerstattet wurde, bedarf es eines Eingehens auf den Zweck des Art 28 AmREG. Dabei ist zunächst zu beachten, daß das Rückerstattungsrecht grundsätzlich keinen Schutz des guten Glaubens kennt, sodaß der Inhaber einen entzogenen Gegenstand herausgeben muß, selbst wenn er weder den objektiven Entziehungstatbestand noch den zur Entziehung erforderlichen subjektiven Tatbestand auf seiten des Entziehers

kannte oder kennen mußte. Zudem würde eine Anwendung der bei Forderungen in Frage kommenden §§ 409, 410 BGB an dem Fehlen der dort verlangten Voraussetzung einer Anzeige des Gläubigers an den Schuldner scheitern. Eine ausnahmslose Durchführung der sich aus Art 15 AmREG ergebenden Rückwirkung war jedoch nicht möglich. Wie der Senat bereits früher ausgesprochen hat (BGHZ 9, 34 457), konnte das Trümmerfeld, das die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen auf dem Gebiete des Rechts hinterlassen haben, nicht einfach dadurch aufgeräumt werden, daß den Tatbeständen, die durch jene Maßnahmen hervorgerufen waren, ohne weiteres die rechtliche Bedeutung versagt und sie als nicht geschehen behandelt wurden. Die Maßnahmen des "Dritten Reichs", die mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln durchgesetzt wurden, mußten damals in gewissem Umfange als gültig hingenommen werden. War eine Forderung durch Verfallenerklärung auf das Reich übergegangen, so mußte der Schuldner diesen Forderungsübergang, selbst wenn er von der Willkür dieses Vorgehens überzeugt war, damals als Rechtens betrachten. Das Reich hatte jederzeit die Möglichkeit, die Forderung zwangsweise beizutreiben. Eine Leistungsverweigerung hätte dem Schuldner nicht genützt. Würde daher die Erfüllung durch einen solchen Schuldner heute nicht anerkannt werden, so würde damit die Folge des damals vom Reich begangenen Unrechts auf den unbeteiligten Schuldner abgewälzt werden. Es würde das Reich von seiner Ersatzpflicht für die Unmöglichkeit der Rückerstattung der Forderung nach Art 30 AmREG dadurch befreit, daß der Schuldner, der möglicherweise unter Zwang geleistet hat, noch einmal erfüllen müßte. Mit Rücksicht auf diese besondere Lage des Schuldners ist in Art 28 AmREG, beschränkt auf den Fall des Entzugs einer Forderung oder eines Rechts an einem Grundstück, vorgesehen, daß der Schuldner einer entzogenen Forderung mit befreiender Wirkung an den Rückerstattungspflichtigen leisten konnte. Damit ist im Interesse der Rechtssicherheit ein

Grundsatz für das Rückerstattungsrecht anerkannt, wie er in § 836 Abs 2 ZPO zum Ausdruck gekommen ist, daß der Schuldner vor der Gefahr einer nochmaligen Zahlung geschützt werden muß, wenn er an einen unrechtmäßigen Gläubiger leistet, der durch formale, den Schuldner bindende staatliche Hoheitsakte als Gläubiger der Forderung ausgewiesen wird (BGH aaO; OLG Frankfurt, RzW 1949/50, 177; OLG Neustadt, RzW 1951, 54). Dieser Ausgangspunkt für die Schaffung des Schuldnerschutzes, die Anerkennung des vom Gläubiger nach der damaligen Rechtslage auszuübenden Zwangs, entfällt in dem vorliegenden Fall. Hier wurde nicht von einer vom Gläubiger verschiedenen Person geleistet, vielmehr erfolgte lediglich eine Vermögensverschiebung zwischen zwei verschiedenen Dienststellen des Reichs. Es handelte sich nicht darum, daß ein Schuldner, der vom Gläubiger zur Erfüllung gezwungen werden konnte, geleistet hat. Leistender und Gläubiger waren ein und dieselbe Person, die Zahlung bildete lediglich eine Verrechnung innerhalb zweier verschiedener stationes fisci. Diese Zahlung kann nach dem dargelegten Zweck, wie ihn Art 28 AmREG verfolgt, nicht als Leistung im Sinne dieser Bestimmung betrachtet werden (ebenso Küster RzW 1951, 61). Allerdings hat dieses Ergebnis, worauf der Kläger hinweist, zur Folge, daß ein jüdischer Schuldner nach Rückerstattung der gegen ihn bestehenden Forderung weiterhin verhaftet bleibt, weil er infolge Entzugs seines Vermögens keinen Anlaß mehr hatte, die Forderung zu erfüllen, während ein Nichtjude, dessen Vermögen nicht eingezogen worden wäre, sich durch Leistung befreien kann. Wenn der Kläger daraus die Folgerung zieht, der Schuldner werde, da er Jude sei, schlechter gestellt, so übersieht er, daß dieser Umstand bei der Bemessung der Rückerstattungsansprüche des Klägers seine Berücksichtigung zu finden hat. Er kann nicht dazu führen, den im Rückerstattungsrecht verankerten grundlegenden Gedanken der Rückwirkung der Rückerstattung für einen Fall einzu-

schränken, den das Gesetz nicht im Auge hatte.

Entfällt somit die Anwendung des Art 28 AmREG, so besteht die Forderung aus der Auseinandersetzung der zwischen dem Kläger und dem Rechtsvorgänger der Beklagten bestehenden Innengesellschaft noch. Als Forderung aus der Auseinandersetzung einer Gesellschaft ist sie im Verhältnis 1 : 1 umgestellt, denn § 18/^{Abs 1}Nr 3 UmstG ist nicht auf Auseinandersetzungen eines sachlich-rechtlichen gemeinsamen Vermögens beschränkt, sondern umfaßt auch Auseinandersetzungen eines wirtschaftlich gemeinsamen Vermögensbestandes (BGHZ 3, 75, BGH IM UmstG § 18 Abs 1 Nr 3 Nr 11).

Die Revision ist der Auffassung, daß die nach § 353 HGB begründete Zinsforderung der Beklagten entsprechend der Hauptforderung im Verhältnis 1 : 1 umgestellt sei. Dies trifft für die auf die Zeit nach dem 20. Juni 1948 entfallenden Zinsen zu. Da der Zinssatz als Hundertsatz unverändert blieb, ist er von der umgestellten Hauptforderung zu entrichten. Wird daher die Hauptforderung im Verhältnis 1 : 1 umgestellt, so sind auch ^{die} für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 zu zahlenden Zinsbeträge in voller Höhe in DM zu bezahlen (so auch Büro für Währungsfragen in NJW 1948, 518). Nur in diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn in der Rechtsprechung (Bay. ObLGZ 48/51 Nr 136; 1953 Nr 139) und im Schrifttum (Harmening-Duden UmstG § 18 Anm 8, Binder-Wetter-Reinbothe UmstG § 16 Anm 6, 15; § 18 Anm 39) ausgeführt wird, die Umstellung der Zinsforderung richte sich nach der Umstellung der Hauptforderung. Dort handelte es sich um die Entscheidung, ob die für die Zeit nach dem 20. Juli 1948 zu zahlenden Zinsleistungen neben einer im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Hauptforderung als wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 18 Abs 1 Nr 1 UmstG im

Verhältnis 1 : 1 umzustellen seien. Dies war zu verneinen, da § 18 Abs 1 Nr 1 UmstG nicht auf unselbständige Leistungspflichten wie die Zinspflicht Anwendung findet (Harmening-Duden aaO; Binder-Wetter-Reinbothe aaO Reinicke MDR 1948, 324).

Für die zurückliegende Zeit ist damit nichts gesagt. Die Frage ist, soweit ersichtlich, in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht entschieden. Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHZ 2, 65 [737]) und des Bundesgerichtshofs (BGHZ 8, 288 [2987]) betreffen einen anderen Sachverhalt. Die Auffassung der Revision, die am 20. Juni 1948 rückständige Zinsforderung müsse im Verhältnis 1 : 1 umgestellt sein, da es sich um eine aus der Auseinandersetzungsforderung entsprungene Nebenforderung handle, wird dem Wesen der Zinsforderung nicht gerecht. Zwar setzt die Entstehung einer Zinspflicht eine Hauptschuld voraus, der Fortbestand der Zinsschuld ist jedoch - abgesehen von der Verjährung der Hauptschuld (§ 224 BGB) - von der Hauptschuld ^{UN-}abhängig, so daß die Umstellung der Hauptschuld für die Umstellung der rückständigen Zinsforderung nicht maßgeblich sein kann. Die Erwägungen, die zu der bevorzugten Umstellung der Auseinandersetzungsforderung nach § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG geführt haben, treffen für die Zinsforderung ebenfalls nicht zu. Während es sich dort, was die hier streitige Auseinandersetzungsforderung anbelangt, darum handelt, daß die Forderung an die Stelle einer Beteiligung an Sachwerten getreten ist (Harmening-Duden UmstG § 18 Anm 17, Duden DRZ 1948, 337; Däubler DRZ 1949, 3), stellt die Zinspflicht den Ausgleich dafür dar, daß der Gläubiger die geschuldete Leistung selbst nicht nutzen kann. Bei dieser geschuldeten Leistung handelt es sich nicht um eine Sachwertleistung, sondern um eine Geldleistung, so daß auch im Hinblick auf den in § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG zum Ausdruck

kommenden Gedanken einer Bevorzugung der Sachwertbeteiligung eine höhere Umstellung der rückständigen Zinsforderung nicht geboten ist. Die rückständige Zinsforderung ist mit ihrer Entstehung zu einer selbständigen Reichsmarkverpflichtung im Sinne des § 16 UmstG geworden und deshalb auch dann im Verhältnis 10 : 1 umzustellen, wenn die Hauptforderung im Verhältnis 1 : 1 umgestellt wird (Büro für Währungsfragen aaO. ebenso im Ergebnis LG Berlin Heim und Wohnung 1949, 282).

Das Urteil des Berufungsgerichts, das die Klagabweisung bestätigt hat, war daher wegen Gesetzesverletzung aufzuheben. Da es zur Entscheidung keiner weiteren Feststellung mehr bedurfte, konnte in der Sache selbst erkannt werden. Bei der Kostenentscheidung war zu berücksichtigen, daß die Beklagte in der ersten und in der zweiten Instanz einen über den in der Revisionsinstanz zuerkannten Hilfsantrag hinausgehenden Hauptantrag gestellt hatte, mit dem sie abgewiesen ist. Nach § 92 Abs 2 ZPO waren ihr daher die Kosten dieser Instanzen anteilig aufzuerlegen (RG Recht 1911 Nr 1161; RG JurRdsch 1927 Nr 743). Hinsichtlich der ersten Instanz war ferner zu beachten, daß die Beklagte ursprünglich einen dem Wert nach über den späteren Antrag hinausgehenden Antrag auf Übertragung eines Eigentumsanteils in Höhe von 5/8 gestellt hatte.

Dr.Selowsky Dr.Delbrück Dr.Haidinger Dr.Selowsky Dr.Haage
für den zur Zeit
beurlaubten Bun-
desrichter Dr.Nörr